

Nr. 13 - September 2012

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Gewerbeordnungsnovelle 2012
2. Datenverarbeitungsregister
3. Reisebürosicherungsverordnung
4. Baurechtliche Bewertung von Solaranlagen
5. Gewerbeanmeldung durch EU-Ausländer
6. Befristung von Gutscheinen
7. Kein Mietzinsminderungsanspruch bei ortsüblichem Baulärm

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Veränderliche Werte SV 2013

Finanz- und Steuerrecht

1. Abgabenänderungsgesetz 2012
2. Salzburger Ortstaxengesetz 2012 und Salzburger Tourismusgesetz 2003
3. Verpflichtende UID-Abfrage über Finanz-Online
4. Neuregelung für Personalunterkünfte
5. VfGH-Gesetzesprüfungsverfahren zur Grunderwerbssteuer

Umweltrecht

1. Bewilligungsfreistellung forciert thermische Solar- und Photovoltaikanlagen
2. Neuer Leitfaden für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
3. Kostenlose Beratungsaktion für optimierte Mobilität

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

Infodienst:

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

- für Immobilienreuhänder ändern sich die Bestimmungen bezüglich der Haftpflichtversicherung
- Das freie Gewerbe Pressefotografie wird in „Pressefotografie und Fotodesign“ umbenannt und auf Fotodesign ausgedehnt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

Allgemeines Unternehmensrecht

1. Gewerbeordnungsnovelle 2012

Beginnend mit September 2012 treten einige Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- gewerberechtl. Geschäftsführer bei EWR-Staatsbürgern oder Schweizern
- automatische Endigung der Gewerbeberechtigung
- Ausübung der reglementierten Gewerbe Arbeitsvermittlung, Rauchfangkehrer und Überlassung von Arbeitskräften
- Betrieb eines Gastgartens
- Ruhen und Wiederbetrieb des Baumeistergewerbes und Teilgewerbe des Baumeisters wie Erdbau sowie Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden
- bisher freies Gewerbe des Finanzdienstleistungsassistenten ab 1.9.2012 den reglementierten Gewerben Wertpapiervermittler oder Gewerbliche Vermögensberatung vorbehalten
- gewerbliche Buchhalter je nach bisherigem Gewerbeumfang ab 1.1.2013 Status als Buchhalter und/oder Personalverrechner

2. Datenverarbeitungsregister

Die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 ersetzt mit 31.08.2012 die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002. Dadurch kommt es zu einigen Änderungen im Verfahren zur Meldung von Datenanwendungen, insbesondere haben solche zukünftig grundsätzlich auf elektronischem Wege über eine Internetanwendung zu erfolgen.

Das alte Meldeverfahren gilt noch bis zum 31.08.2012. Ab 01.09.2012 müssen grundsätzlich sämtliche Meldungen in elektronischer Form über die Neuanwendung „DVR-Online“ erstattet werden. Um Zugriff auf diese Anwendung zu erlangen, ist eine Anmeldung beim Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) oder beim Bürgerserviceportal (www.help.gv.at) erforderlich. Die Formblätter stehen im DVR-Online weitgehend unverändert zur Verfügung.

Bereits registrierte Datenanwendungen und Informationsverbundsysteme werden automatisiert ins neue System übernommen.

Das Datenverarbeitungsregister ist grundsätzlich öffentlich über DVR-Online einsehbar. Dies betrifft auch allfällige Auflagen für die Vornahme einer Datenanwendung. Nicht einsehbar sind allerdings Datensicherheitsmaßnahmen. Grundsätzlich wird jedem Auftraggeber bei der erstmaligen Registrierung eine siebenstellige Regis-

ternummer (DVR-Nummer) zugeteilt und mit der Mitteilung über die erfolgte Registrierung bekannt gegeben.

[BGBl. Nr. 257/2012, Teil II](#)

[Top](#)

3. Reisebürosicherungsverordnung

Mit dieser Verordnung wurde aufgrund § 127 Abs. 1 Z 1 und Z 2 iVm Abs. 2 der GewO 1994 die Reisebüroversicherungsverordnung geändert. Diese Novellierung enthält nunmehr eine Definition der Insolvenz, neue Höhen der Versicherungssumme, Informationspflichten sowie in Abschnitt 3 das Veranstalterverzeichnis, welches durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu führen ist.

[BGBl. Nr. 275/2012, Teil II](#)

[Top](#)

4. Baurechtliche Bewertung von Solaranlagen

Mit einer Novelle wurde im Baupolizeigesetz klargestellt, wie Solaranlagen baurechtlich zu bewerten sind. In erster Linie bedürfen Solaranlagen auf oder an bestehenden Bauten dann keiner Bewilligung, wenn sie

- in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden,
- auf Dächern parallel dazu in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden etc.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999.

Die bewilligungsfreien Maßnahmen sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Beschreibung der ge-

planten Maßnahme zu enthalten und ist eine planliche Darstellung (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Bewilligungsfreiheit hervorgeht, anzuschließen.

[LGBl. Nr. 56/2012](#)

[Top](#)

5. Gewerbeanmeldung durch EU-Ausländer, Verhältnis § 18 und § 19 zu § 373c GewO 1994

Bei der Frage der Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlichen Tätigkeiten aus dem EU/EWR Ausland vertritt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Schreiben vom 3.8.2012 die Ansicht, dass die in Befähigungsnachweis-Verordnungen angeführten Qualifikationen und Tätigkeiten nur inländische Ausbildungen und Tätigkeiten umfassen. Für ausländische Sachverhalte stehen primär die Anerkennungsverfahren nach §§ 373c ff GewO 1994 zur Verfügung bzw. auch die Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO 1994. Hierbei steht es dem Antragsteller offen, welches Verfahren er wählt.

Mit der Gewerbeordnungsnovelle 2012 wird es zur einer Verlagerung der Verfahren gem. §§ 373c ff GewO 1994 an den Landeshauptmann kommen. Auch angesichts dieser bevorstehenden Veränderungen, die eine Stärkung der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge haben werden, sieht das Bundesministerium derzeit keine Notwendigkeit, die Vollziehung im Erlasswege zu regeln.

[Top](#)

6. Befristung von Gutscheinen

Aufgrund eines Verbandsklageverfahrens hat der OGH zur Frage der Zulassung einer Befristung der Gültigkeit von Gutscheinen informiert.

Die Beklagte verkauft Gutscheine, mit denen man Leistungen ihrer Partnerbetrieben in ganz Österreich in Anspruch nehmen kann. Nach den AGB der Beklagten war die Gültigkeitsdauer der Gutscheine auf 2 Jahre befristet.

Während beide Vorinstanzen die Befristung für zulässig erachteten, kam der OGH zu einem anderen Ergebnis und begründete dies mit folgenden Erwägungen:

Grundsätzlich ende das Recht, mit einem Gutschein aus dem Warensortiment des Ausstellers Waren zu beziehen, innerhalb von 30 Jahren. Dass die Gutscheine selbst, also die Möglichkeit der Abrufung nach Ablauf von 2 Jahren für "ungültig" oder "verjährt" erklärt werden, bedeute - so der OGH - , dass der Geldbetrag vom Erwerber in diesem Fall ohne durchsetzbare Gegenleistung hingegeben würde. Der vom Erwerber des Gutscheines bezahlte Geldbetrag decke das Entgelt für die verbrieftete Leistung und die Tätigkeit der Beklagten.

Durch die in den Klauseln vorgesehene Verfallsfrist träte eine gröbliche Benachteiligung der Vertragspartner, also der Erwerber der Gutscheine, ein.

[7 Ob 22/12d](#)

Ergänzend darf auch auf die vom OGH gefällte Entscheidung betreffend Reisegutscheine ([7 Ob 75/11x](#)) hingewiesen werden

[Top](#)

7. Kein Mietzinsminderungsanspruch bei ortsüblichem Baulärm

Im städtischen Bereich kommt es immer wieder vor, dass Wohnungsmieter durch nachhaltig andauernden Baulärm durch Presslufthämmer, Bohrmaschinen etc. belästigt werden. Die permanente Lärmbeeinträchtigung durch umgebende Baustellen stellt daher ohne jeden Zweifel eine erhebliche Ein-

buße der Wohnqualität und der Gebrauchsfähigkeit der gemieteten Wohnung dar.

Ein vom Baulärm betroffener Mieter ist gem. § 1096 ABGB berechtigt, die Miete in einem der Beeinträchtigung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Zufallshaftung, die den Vermieter auch dann trifft, wenn er die Gebrauchsbeeinträchtigung des Mietgegenstandes nicht selbst zu vertreten hat, weil der Baulärm etwa von einem Nachbargrundstück oder von öffentlichem Grund herüber dringt.

Allerdings sind bei der Beurteilung des Ausmaßes der Lärmbeeinträchtigungen die der Mieter hinzunehmen hat, die Grundsätze des § 364 Abs 2 ABGB analog heranzuziehen (OGH 7 Ob 253/09 w). Diese Bestimmung besagt, dass ein Eigentümer dem Grundstücksnachbarn, die von ihren Grundstücken ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gas, Wärme, Geruch, Geräuscherschütterungen etc. insoweit untersagen kann, als diese nach den örtlichen Verhältnissen, das gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Das hat zur Konsequenz, dass gerade im städtischen Bereich Baustellen durchaus als ortsüblich angesehen werden und sofern keine besondere vertragliche Vereinbarung vorliegt, grundsätzlich kein Mietzinsminderungsanspruch aus diesem Grund geltend gemacht werden kann.

[7 Ob 253/09w](#)

[Top](#)

Sozial- und Arbeitsrecht

1. Veränderliche Werte SV 2013

[Siehe Anhang](#)

Finanz- und Steuerrecht

1. Abgabenänderungsgesetz 2012:

Im Juli/August 2012 hat das BMF den Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2012 zur Begutachtung versandt. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 2012 betreffen insbesondere die Umsatzsteuer. Bei der Umsatzsteuer sollen die Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung neu geregelt und vereinfacht werden, weitere Änderungen und Neuerungen zur allgemeinen Rechnungslegung sowie Änderungen bezüglich des Zeitpunktes des Vorsteuerabzuges bei der IST-Besteuerung sind ebenfalls vorgesehen.

Änderungen bei der Einkommensteuer betreffen die Themenbereiche Bilanzberichtigung und Bilanzänderung sowie eine vorgesehene Einschränkung bei der begünstigten Auslandsmontage bei Arbeiten in Krisengebieten. Beim Flugabgabengesetz soll der Tarif der Flugabgabe für Kurzstreckenflüge von € 8,00 auf € 7,00 bzw. bei Mittelstreckenflügen von € 20,00 auf € 15,00 gesenkt werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

2. Salzburger Ortstaxengesetz 2012 sowie Salzburger Tourismusgesetz 2003:

Im August 2012 fand die Begutachtung zum Salzburger Ortstaxengesetz 2012 bzw. Salzburger Tourismusgesetz 2003 statt. Die wichtigsten Änderungen betreffen insbesondere die Erhöhung des Betragsrahmens von € 1,10 auf € 2,00 bei der Ortstaxe sowie die Übertragung der Beschlussfassung über die Erhöhung der Ortstaxe von der Gemeinde auf den Tourismusverband.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

3. Verpflichtende UID-Abfrage über FinanzOnline

Anfragen zur Überprüfung einer UID müssen vorrangig elektronisch erfolgen. Jeder Unternehmer hat die UID-Abfrage verpflichtend über FinanzOnline durchzuführen. Nur soweit ihm dies mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen ab 1.8.2012 an das für das jeweilige Unternehmen zuständige Finanzamt gerichtet werden. Mit dieser Neuregelung wird das bisherige UID-Büro in Suben quasi aufgelöst. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer elektronischen Selbstabfrage über den EU-Server.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

4. Neuregelung für Personalunterkünfte

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurde bei saisonal beschäftigten Arbeitnehmern, insbesondere im Fremdenverkehr, für die Zurverfügungstellung einer einfachen arbeitsplatznahen Unterkunft durch den Arbeitgeber kein steuerpflichtiger Sachbezug angesetzt.

Die in der Praxis im Zusammenhang mit hochwertigem Wohnraum immer wieder auftretenden Abgrenzungsfragen sollen durch folgende Neuregelung vermieden werden:

Für die kostenlose oder verbilligte Überlassung einer arbeitsplatznahen Unterkunft, die auf die Nutzung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ausgerichtet ist, ist bis zu einer Größe von 30m² kein Sachbezug anzusetzen. Bei einer Größe zwischen 30m² und 40m² ist der Sachbezugswert um 35 % zu vermindern, sofern die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

Die Neuregelung soll erstmals für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31.12.2012 enden angewendet werden. Die geplante Änderung liegt im Entwurf vor, das endgültige Inkrafttreten bleibt abzuwarten.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

5. VfGH-Gesetzesprüfungsverfahren zur Grunderwerbsteuer

Der VfGH hat die Prüfung der Grunderwerbsteuer eingeleitet (Prüfungsbeschluss vom 13.06.2012, B35/12). Die Bedenken des Höchstgerichtes richten sich darauf, dass für unentgeltliche Grundstücksübertragungen bezüglich des Wertes des Grundstückes grundsätzlich nur der dreifache Einheitswert maßgeblich ist. Es stellt sich für den VfGH die Frage, ob für diese Übertragungsvorgänge das Abstellen auf überholte Einheitswerte sachlich noch gerechtfertigt ist.

[Top](#)

Umweltrecht

1. Bewilligungsfreistellung forciert thermische Solar- und Photovoltaikanlagen

Seit 01.08.2012 können Solar- und PV-Anlagen bewilligungsfrei errichtet werden. (Siehe Punkt 4. Allgemeines Unternehmensrecht)

Salzburg nimmt mit dieser neuen unbürokratischen Regelung eine Vorreiterrolle in Österreich ein. Bis zum Jahr 2050 will Salzburg energieautonom sein. Die Forcierung des Baus von PV-Anlagen ist ein wesentlicher Schritt zur weiteren Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie von aktuell bereits 40 %. Voraussichtlich wird noch im Herbst 2012 vom Ressort Landesrat Eisl als zusätzliche Unterstützung eine

neue Landesförderung für die Errichtung von PV-Anlagen angeboten.

[Top](#)

2. Neuer Leitfaden für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

Anlässlich der verbesserten Rechtslage in Salzburg hat der Bereich Umweltrecht in der WKS auch einen neuen Leitfaden für PV-interessierte Unternehmen und private Haushalte erstellt und im Rahmen einer Pressekonferenz am 10.09.2012 präsentiert.

Neben aktuellen Zahlen und technischen Grundlagen wird auch auf mögliche Förderungen eingegangen. Außerdem enthält der Leitfaden eine Checkliste mit den wichtigsten Schritten zur eigenen PV-Anlage. Gerade eine genaue Einhaltung des empfohlenen organisatorischen Ablaufs spart bei der Errichtung einer solchen Anlage Zeit und Geld. Insbesondere ist zu beachten, dass, wie bei allen Umweltförderungen, die Anträge vor Lieferung bzw. Installation der PV-Anlage zu stellen sind. Unabhängig davon, welche Förderungen auf Bundes- oder Landesebene in Anspruch genommen werden, gibt es für Stromkunden der Salzburg AG erhöhte Einspeisetarife für Strom aus PV-Anlagen.

Aus Sicht des Inhabers einer PV-Anlage ist es auch wichtig, zwischen Netzzugangsvertrag und Energielieferungsvertrag zu unterscheiden. Es sind also unterschiedliche Vertragspartner in diesen beiden Bereichen möglich.

Der Leitfaden ist in der WKS kostenlos erhältlich und auch online unter www.wko.at/sbg/photovoltaik zum Download verfügbar.

Diese Internetseite enthält auch eine Liste aller Elektrotechniker in Salzburg, die wichtigste und kompetente Ansprechpartner für die Errichtung und Installation von PV-Anlagen sind.

[Top](#)

3. Kostenlose Beratungsaktion für optimierte Mobilität

Mit der Vorteilsaktion „Mobilitätsberatung gratis“ im Wert von rund € 400,- unterstützt umwelt service salzburg Unternehmen bei der Optimierung ihrer betrieblichen Mobilität.

Wie Unternehmen ihre betriebliche Mobilität effizient, kostensparend und umweltschonend managen können, ist Bestandteil einer Mobilitätsberatung von umwelt service salzburg. Dabei analysiert ein kompetenter Berater Einsparmöglichkeiten, schlägt Maßnahmen zur Optimierung vor und informiert über mögliche Förderungen.

Diese aktuelle Vorteilsaktion gilt für alle Unternehmen im Bundesland Salzburg, die sich bis 31.12.2012 für eine Mobilitätsberatung anmelden. Weitere Infos dazu und zu allen anderen Beratungsdienstleistungen finden sich im Internet unter

www.umweltservicesalzburg.at.

[Top](#)

Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice
der Wirtschaftskammer Salzburg
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342
E fhirnsperger@wks.at | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger
Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer
Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner
Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler
Umweltrecht: Mag. Christian Wagner

Veränderliche Werte SV 2013

Die veränderlichen SV-Werte für 2013 lauten voraussichtlich:

1. Beitragsgrundlagen für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Z. 1-3 GSVG und § 2 Abs. 2 FSVG:	<u>monatlich €</u>	<u>jährlich €</u>
MindestBG in der PV ab dem 4. Jahr	673,17	8.078,04
MindestBG in der KV ab dem 4. Jahr (27. GSVG-Novelle ab 2003)	689,81	8.277,70
Reduzierte MindestBG für Anfänger für die ersten 3 PV-Jahre und für das 3. KV-Jahr (23. GSVG-Novelle ab 1999)	537,78	6.453,36
Fixe BG für Anfänger für die ersten 2 KV-Jahre (27. GSVG-Novelle ab 2003)	537,78	6.453,36
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	5.180,00	62.160,00
2. Versicherungsgrenzen und Beitragsgrundlagen für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG	<u>monatlich €</u>	<u>jährlich €</u>
Versicherungsgrenze Haupterwerb	---	6.453,36
MindestBG Haupterwerb	537,78	6.453,36
Versicherungsgrenze Nebenerwerb	---	4.641,60
MindestBG Nebenerwerb	386,80	4.641,60
3. Sonstiges		
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	386,80	---
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	4.440,00 (€ 148,-- pro Tag)	62.160,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung § 4 Abs.1 Z. 7 GSVG	---	4.641,60
Unfallversicherungsbeitrag	8,48	101,76